

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (PDS)

vom 14. März 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2005) und **Antwort (Schlussbericht)**

#### Individualisierte Offenlegung von Vorstandsgehältern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass sich Bundesjustizministerin Zypries vehement für eine individuelle und detaillierte Offenlegung von Vorstandsbezügen in Aktiengesellschaften einsetzt und vor diesem Hintergrund eine gesetzliche Regelung für Transparenz in Erwägung zieht, falls eine entsprechende Selbstverpflichtung der Wirtschaft nicht zustande kommt (vgl. Handelsblatt vom 11.3.2005)?

Zu 1.: Der Senat verfolgt aufmerksam die Diskussion über die individualisierte Offenlegung der Gehälter von Vorstandsmitgliedern börsennotierter Aktiengesellschaften, die aufgrund der Gesetzesinitiative des Bundesjustizministeriums - vor allen Dingen - von börsennotierten Unternehmen geführt wird.

2. Was ist nach Ansicht des Senats der Hintergrund für die Empfehlung der Cromme-Kommission im Corporate Governance Kodex, die eine solche Praxis für börsennotierte Kapitalgesellschaften (bereits jetzt) vorsieht?

Zu 2.: Wie in der Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ausgeführt wird, soll der Kodex das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften fördern.

3. Welche Gründe hat der Senat für seine bisherige Ablehnung der Forderung des Abgeordnetenhauses, nach der bei den landeseigenen Anstalten und Kapitalgesellschaften entsprechend der Empfehlung des Corporate Governance Kodex zu verfahren sei?

5. Welche Gründe könnte es geben, der Bundesjustizministerin Zypries in der Auseinandersetzung mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft in dieser Frage die praktische öffentliche Unterstützung zu verweigern, zumal die

Berliner Landesregierung sich mit der Koalitionsvereinbarung zu „Markttransparenz bis hin zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher“ (zu denen ja auch die Interessen der Bürger gegenüber und an den landeseigenen Unternehmen gehören) verpflichtet hat?

Zu 3. und 5.: Der Senat verweigert sich in der Frage der Offenlegung von Vorstandsgehältern nicht. Das Land Berlin veröffentlicht vielmehr i. d. R. die Gesamtsumme der Vergütungen für Geschäftsführer und Vorstände. Darüber hinaus wurde im Land Berlin - als bislang einzigem Land - eine auf die nicht börsennotierten Gesellschaften angepasste Fassung des DCGK bei den Unternehmen eingeführt, an denen das Land Berlin die Mehrheit der Anteile hält oder die hinsichtlich ihrer Größe, Aufgabe und wirtschaftlichen Bedeutung von besonderem Interesse sind sowie bei den Anstalten des öffentlichen Rechts. Dort werden individuelle Vergütungsangaben empfohlen. Erzwungen werden können die Angaben der Individualdaten aufgrund geltenden Rechts (§§ 285, 286 HGB) nicht, wenn sich anhand dieser Angaben Bezüge eines Mitgliedes von Vorstand oder Geschäftsführung feststellen lassen. Soweit bekannt, wird sich die geplante Gesetzesinitiative des Bundes zur Offenlegung der Vorstandsvergütungen nur auf börsennotierte Unternehmen beziehen und eine gesetzliche Offenlegungspflicht unter den Vorbehalt der Satzungsautonomie stellen.

4. Liegt es in Anbetracht der Bedeutung der Berliner Landesbeteiligungen für die Stadtinfrastruktur und den steuerfinanzierten Landeshaushalt sowie angesichts der Fälle von Selbstbedienung in der Vergangenheit nicht auf der Hand, über die Kriterien der und die Beträge für die Vergütung der im Interesse des Landes Berlins eingesetzten Sachwalter umfassend und so konkret wie möglich Transparenz herzustellen?

6. Welche Vorstellungen hat der Senat, wie eine Debatte um die Angemessenheit der Vorstandsvergütungen ermöglicht werden soll, ohne die vom Abgeordnetenhaus

geforderte individuelle Offenlegung zu vollziehen und ohne andererseits dem Eindruck Vorschub zu leisten, „Subventionsmentalität“ werde von der Landesregierung vornehmlich bei den sozial schwächeren Bevölkerungsschichten der Stadt vermutet?

Zu 4. und 6.: Die Bestellung von Vorständen und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern sowie der Abschluss von Dienstverträgen und Zielvereinbarungen mit ihnen ist satzungsgemäße Aufgabe des Aufsichtsrats, der aufgrund seiner unmittelbaren Kenntnisse über die erbrachten Leistungen auch die Angemessenheit aus erster Hand beurteilen kann. In den Aufsichtsräten landeseigener Unternehmen ist das Land Berlin - insbesondere auf politischer Ebene - grundsätzlich vertreten; eine entsprechende Transparenz besteht mithin.

Berlin, den 11. April 2005

In Vertretung

Thöne  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2005)